
Geschäftsordnung der Kommission Berufspflichtverletzung

Betreff: 2. Juli 2024
Von: BWB
An: Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Kommission Berufspflichtverletzung
Datum: 2. Juli 2024
PR: 428/23

Satzungs-/Normkopf

Geschäftsordnung der Kommission Berufspflichtverletzung (Kommission BePfliVe) der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (KdÖR)

Präambel

Ziel der Kommission Berufspflichtverletzung (BePfliVe) ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Einschätzung der vorgetragenen Sachverhalte durchzuführen, die den möglichen Verdacht von im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Pflegekammer) stattgefundenen Berufspflichtverletzungen begründen und hierzu eine Bewertung dem Grunde nach abzugeben.

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Pflegekammer die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 58 c Abs. 1 HeilBerG). Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vor, so ist die Pflegekammer berechtigt, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten (§ 29 Abs. 6 HeilBerG).

Die Pflegekammer bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeglicher Art einholen, Zeugen anhören oder schriftliche oder elektronische Äußerungen von Zeugen oder Sachverständigen einholen, Urkunden, Akten und Dateien beiziehen und den Augenschein einnehmen. Die Vorschriften des 6. Abschnitts des 1. Buches der Strafprozessordnung findet, mit Ausnahme der §§ 59 bis 67, entsprechende Anwendung. (§ 58 c Abs. 3 und 4 HeilBerG).

Die Kammer ist berechtigt, Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen, Maßnahmen nach § 60 HeilBerG und Rügen sowie Mahnungen nach § 58e HeilBerG anderen Kammern zur Ausübung der dortigen Berufsaufsicht auf Anfrage oder in Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Patientengefährdung zu erteilen (§ 5

Abs. 7 HeilBerG). Die Kammern unterrichten die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistenden hervorzurufen (§ 5 Abs. 4 HeilBerG).

Die Kommission BePfliVe bereitet die Entscheidungen des Vorstands nach § 58 e HeilBerG (Rüge, Mahnung, Ordnungsgeld) und nach § 71 (Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens) vor.

§ 1 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder

- (1) Der Vorstand der Pflegekammer beruft die Mitglieder der Kommission.
- (2) Die ständigen Mitglieder der Kommission setzen sich zusammen aus:
 - a) fünf Personen des Vorstandes, von denen eine den Vorsitz der Kommission führt,
 - b) einem Vertreter der Stabstelle Recht.
- (3) Bei Bedarf kann im Einzelfall durch die Kommission ergänzend hinzugezogen werden
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) ein Fachreferent,
 - c) ein Kammermitglied mit entsprechend besonderer Expertise, der aus dem Tätigkeitsfeld kommt, das im Verfahren Gegenstand der Prüfung möglicher Behandlungsfehler ist,
 - d) externe juristische Beratung.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder. Alle weiteren Mitglieder haben beratende Funktion.

§ 2 Sitzungshäufigkeit

- (1) Die Kommission tagt in der Regel in Abständen von vier Wochen, abhängig von der Zahl der zu bearbeitenden Fälle.
- (2) Jedes Mitglied kann eine fallbedingte Ad-hoc-Sitzung einberufen.
- (3) Die Sitzungen werden als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten. Bei Bedarf kann der Vorsitzende auch eine Präsenz-Sitzung einberufen.

§ 3 Einladungen

Die Einladungen erfolgen auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) durch den Vertreter aus der Stabsstelle Recht (§ 2 Abs. 2b)) im Auftrag und Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Sitzungsleitung und Ablauf

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Bedarf kann dies auch von einem anderen Mitglied der Kommission übernommen werden. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anhand der zu bearbeitenden Fälle von dem Vertreter aus der Stabsstelle Recht (§ 2 Abs. 2 b) vorbereitet und an die Teilnehmenden versandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt immer in offener Abstimmung. Abstimmung und Beschlussergebnis werden im Protokoll festgehalten. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und ein Vertreter der Stabsstelle Recht an der Sitzung teilnehmen. Ein Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Delegation von Aufgaben des Vorstandes an die Kommission BePflive und an die Geschäftsstelle der Pflegekammer

(1) An die Kommission BePflive werden folgende Aufgaben des Vorstandes delegiert:

- a) die Entscheidung, ob ein Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vorliegt;
- b) die Entscheidung, ob die Notwendigkeit besteht, andere Behörden (u.a. auch Strafverfolgungsbehörden) über den jeweils gegenständlichen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen;
- c) Ausarbeitung und Entscheidung über detaillierte Verfahrensanweisungen für die Geschäftsstelle zur Umsetzung ihrer Aufgaben;
- d) die Erarbeitung eines Vorschlags für den Vorstand nach Abschluss der Ermittlungen.

(2) An die Stabsstelle Recht werden folgende Aufgaben des Vorstandes delegiert:

- a) die Stabstelle Recht führt die Akten hinsichtlich aller Vorgänge, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen;
- b) die Vorbereitung der Entscheidung der Kommission über das Vorliegen eines Anfangsverdachts
- c) die Ermittlung des Sachverhalts, sofern ein Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vorliegt. Dabei bedient sich die Stabstelle Recht aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel, soweit diese notwendig sind. Hiervon abweichend bedarf die Einholung eines Gutachtens der Zustimmung des Vorstands;
- d) die Stabstelle Recht stellt sicher, dass sämtliche von der Kommission oder dem Vorstand zu bearbeitenden Akten ausschließlich und jederzeit für die Mitglieder der Kommission und des Vorstandes während des laufenden Verfahrens zugänglich sind; § 58 b HeilBerG ist zu beachten. Es muss eine strikte Trennung zu anderen Akten der Pflegekammer erfolgen. Etwaige bestehende Rechte auf Akteneinsicht sind zu beachten;
- e) die Geschäftsstelle notiert und überwacht Verjährungsfristen und informiert die Kommission hierüber entsprechend;

(3) Beim Vorstand verbleibende Aufgaben:

- a) Entscheidung, nach Vorschlag der Kommission, über die Einstellung der Ermittlungen, sofern durch die Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht festgestellt oder die Kammern eine Ahndung nicht für angezeigt oder zulässig hält,
- b) Entscheidung, nach Vorschlag der Kommission, über Sanktionen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem HeilBerG,
- c) Entscheidung über den Entzug einer Weiterbildungserlaubnis.

§ 9 Protokoll

Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Etwaige bestehende Rechte auf Akteneinsicht sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes am 03.07.2024 in Kraft.